

Vielflieger – Wenn Arbeitnehmer Bonusmeilen ansammeln

Wer bekommt den Bonus?

REUTLINGEN. Hans Luft ist Ingenieur im Außendienst eines großen Maschinenbauunternehmens. Regelmäßig fliegt er nach Asien, um sich um die Maschinen von Kunden zu kümmern. Sein Arbeitgeber verlangt nun, dass die von der Fluggesellschaft gutgeschriebenen Bonusmeilen für künftige Geschäftsreisen verwertet werden. Hans Luft ist damit nicht einverstanden, hat er doch diese Meilen bereits für seinen vorgesehenen Urlaub in der Karibik mit der Familie eingeplant. Sein Argument: Die Flugmeilen kommen als rechtmäßig erworbene Vorteile nur ihm persönlich als Fluggast zugute; sie sind auch nicht auf den Arbeitgeber übertragbar.

In einer exportorientierten Wirtschaft müssen verkaufte Maschinen gewartet, Kunden besucht und Aufträge im Ausland akquiriert werden. Manager, Ingenieure, Außendienst- und Vertriebsmitarbeiter reisen um die Welt. Die bei Geschäftsreisen erworbenen Bonusmeilen können schnell einen immensen materiellen Gegenwert aufweisen. Oft billigt es der Arbeitgeber, dass seine Mitarbeiter die erworbenen Meilen privat einlösen. Aber dies muss nicht sein.

Wem die Bonusmeilen zustehen – dem Arbeitnehmer als Teilnehmer eines Vielfliegerprogramms oder dem Arbeitgeber, der die Flüge bezahlt –, war bislang heftig umstritten. Das Landesarbeitsgericht Hamm hat am 29. Juni 2005 (Az. 14 Sa 496/05) entschieden, dass die Bonusmeilen dem Arbeitgeber zugute kommen müssen und er damit auch den Arbeitnehmer dazu verpflichten kann, die Bonusmeilen für weitere Dienstflüge einzusetzen. Das Urteil ist jedoch nicht rechtskräftig.

Der Arbeitnehmer hat Revision beim Bundesarbeitsgericht eingelegt. Wie dieses entscheiden wird, lässt sich schwer einschätzen. Für die



Strittig: wer Bonusmeilen von Geschäftsreisen nutzen darf. FOTO: PR

Auffassung des Arbeitnehmers spricht, dass die Fluggesellschaft nur den Fluggast für die Inanspruchnahme der Leistungen belohnt, so dass der Erwerb der Flugmeilen mit dem Arbeitsverhältnis nichts zu tun hat, also der Arbeitgeber kein Recht hat, Vorteile daraus zu ziehen.

Überzeugender sind jedoch die Argumente des Landesarbeitsgerichts Hamm: Entscheidend sei, dass die Dienstreisen vom Arbeitgeber finanziert werden und die Bonusmeilen im ursächlichen Zusammenhang mit Dienstreisen angesammelt werden. Durch den Kauf der Flugtickets, welche bei den Fluggesellschaften mit Vielfliegerprogrammen schon dadurch oft teurer sind, finanziere der Arbeitgeber die Bonusmeilen gewissermaßen vor.

Letztendlich müssten die Bonusmeilen dem Arbeitgeber zugute kommen, da durch seinen Kauf von zahlreichen Flugtickets erst die Rabatte entstehen. Die Bonusmeilen werden zwar im Außenverhältnis dem Arbeitnehmer zugewendet, jedoch gebühren sie im Innenverhältnis der Arbeitsvertragsparteien dem Arbeitgeber als demjenigen, in dessen Interesse und auf dessen Kosten der Arbeitnehmer die Dienstreisen unternimmt.

Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, bei der diese Rechtsfrage derzeit anhängig ist, muss abgewartet werden. Erst dann kann mit Rechtssicherheit gesagt werden, ob der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer verlangen kann, Bonusmeilen für Dienstreisen zu verwerten.

Solange dies nicht rechtskräftig entschieden ist, muss sich der Arbeitgeber, will er die Bonusmeilen für weitere Dienstreisen nutzen, anders absichern. Er kann bei Mitarbeitern, die viel unterwegs sind, entsprechenden Regelungen im Arbeitsvertrag aufnehmen oder Zusatzvereinbarungen treffen.

Ansonsten lässt sich die Verwertung von Flugmeilen in einer Dienstreisengenehmigung regeln. Oder in einer Betriebsvereinbarung, wobei jedoch diese auf leitende Angestellte, die vorwiegend Geschäftsreisen unternehmen, nicht anwendbar ist.

Eine arbeitsvertragliche Regelung ermöglicht dem Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer außerordentlich zu kündigen, wenn vereinbarungswidrig die Bonusmeilen privat verbraucht werden. Eine vorherige Abmahnung wäre dann nicht erforderlich.

Besteht keine arbeitsvertragliche Regelung und ist dem Arbeitnehmer auch nicht eindeutig bekannt, dass der Arbeitgeber Wert auf die dienstliche Nutzung der Bonusmeilen legt, muss vor einer Kündigung mindestens eine Abmahnung erfolgen.

Eine arbeitsvertragliche Regelung empfiehlt sich, denn lässt der Arbeitgeber längere Zeit die private Nutzung von Flugmeilen zu, kann daraus eine »betriebliche Übung« entstehen, die es dem Arbeitgeber verbietet, einseitig die dienstliche Nutzung der Bonusmeilen anzuerkennen.